

Sitzung des Gemeinderates vom 07. April 2011

Anwesend : die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Erwin**, Frau **DANNEMARK Daniela**,
HERMANN Paul, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy** (ab Punkt 4), **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**, **CHRISTEN Maurice**, Frau **HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**,
Frau **MARGRAFF Erika**, Frau **GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, Frau
GOFFART-KÜCHES Gaby und **SCHMIDT Hermann-Joseph**,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll.
 2. Kassenbericht des 1. Trimesters 2011.
 3. Jahresbericht über die Tätigkeiten des Jahres 2010 der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ.
 4. Genehmigung eines Antrages auf Zuschuss zur Organisation des Ostbelgienfestivals 2011.
 5. IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :
 - a. Prinzipbeschluss über den Tausch von Teilgrundstücken zwischen Herrn Cornel HEINEN in Weywertz und der Gemeinde.
 - b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks in Bütgenbach, Klosterstrasse an die Gesellschaft CONNECT IMMO.
 6. Anlegen von Urnengräbern auf allen Friedhöfen der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen für Lieferaufträge.
 7. Genehmigung von Mäharbeiten im laufenden Jahr an den Straßenrändern und Böschungen auf Gebiet der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.
 8. Kommunalen Plan der Ländlichen Entwicklung – 1. Konventionsanfrage : Planung der Dorfkernerneuerung in Weywertz. Genehmigung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages und Festlegung der Vergabeart.
 9. Genehmigung einer Stellenplanänderung beim Gemeindepersonal.
 10. Genehmigung einer Anpassung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.
 11. Genehmigung einer Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.
 - 11bis Ausfarbeiten am Wasserturm Bütgenbach. (Auf Antrag der Fraktion GFA)
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht des 1. Trimesters 2011.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Trimesters 2011.

3° Jahresbericht über die Tätigkeiten des Jahres 2010 der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ.

Auf Grund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Auf Grund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission vor dem 31. März eines jeden Jahres dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2010, wonach es keine Versammlung gegeben hat :

NIMMT der Rat :

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2010 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

4° Genehmigung eines Antrages auf Zuschuss zur Organisation des Ostbelgienfestivals 2011.

Auf Grund des vorliegenden Antrages der VoG „OSTBELGIEN Festival“ zwecks Förderung der Veranstaltung des diesjährigen Festivals, wobei eine Konzertveranstaltung in der Pfarrkirche Bütgenbach stattfinden wird;

In Anbetracht, dass das Ostbelgienfestival in der Vergangenheit bei Veranstaltungen auf Gebiet der Gemeinde schon unterstützt wurde;

In Anbetracht, dass ein Pauschalzuschuss in Höhe von 500 € angemessen scheint;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im ordentlichen Haushaltsplan 2011 vorgesehen sind;

Auf Grund von Artikel L3331-1 ff des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

- der VoG „OSTBELGIEN Festival“ wird ein Pauschalzuschuss in Höhe von 500 € zur Veranstaltung deren diesjährigen Festivals für klassische Musik, insbesondere auch einer Veranstaltung im Rahmen dieser Konzertreihe in der Pfarrkirche von Bütgenbach, genehmigt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :

a. Prinzipbeschluss über den Tausch von Teilgrundstücken zwischen Herrn Cornel HEINEN in Weywertz und der Gemeinde.

Auf Grund eines Antrages von Herrn Cornel HEINEN in Weywertz betreffend den Tausch von Gelände mit der Gemeinde im Hinblick auf die Regulierung einer Geländesituation vor seinem Anwesen in Weywertz, Brunnenstrasse/Neuer Weg;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan von Landmesser MREYEN die Gemeindeparzelle 23b der Flur C in Weywertz mit einer Fläche von 3 m² in das Eigentum von Herrn HEINEN übergehen würde und dieser im Gegenzuge zwei Teilgrundstücke von jeweils 13 m² und 5 m², zu entnehmen aus seinen Grundstücken Nr. 22t und 23a der Flur C, und zwecks Übernahme in das öffentlichen Eigentum der Gemeinde übertragen würde;

In Anbetracht, dass diese Transaktion ohne Kosten für die Gemeinde geschehen würde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen

Untersuchung zu unterwerfen :

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig :

- Mit Herrn Cornel HEINEN in Weywertz wird der Tausch folgender Teilparzellen im Hinblick auf die Regelung einer bestehenden Situation gutgeheißen :
 1. Herrn HEINEN wird die Gemeindeparzelle 23b der Flur C in Weywertz mit einer Fläche von 3 m² gemäss Vermessungsplan von Landmesser MREYEN übertragen;
 2. im Gegenzuge tritt Herr HEINEN der Gemeinde zwei Teilgrundstücke von jeweils 13 m² und 5 m², zu entnehmen aus seinen Grundstücken Nr. 22t und 23a der Flur C, und zwecks Übernahme in das öffentlichen Eigentum ab;
 3. die gegenwärtige Immobilientransaktion erfolgt ohne Kosten für die Gemeinde;
- der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks in Bütgenbach, Klosterstrasse an die Gesellschaft CONNECT IMMO.

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 23.12.2010, wonach dem schriftlichen Vorschlag eines außergerichtlichen Vergleichs zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft CONNECTIMMO SA im Hinblick auf den Verkauf eines teilweise bebauten Teilgrundstücks, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 57t der Flur A in Bütgenbach zugestimmt wurde;

Auf Grund des vorliegenden endgültigen Vermessungsplanes von Landmesserin CORMANN in Eupen vom 27.01.2011 wird der Gesellschaft CONNECTIMMO ein teils bebautes Teilgrundstück von insgesamt 110 m², zu entnehmen aus dem Gemeindegrundstück Nr. 57t der Flur A in Bütgenbach-Klosterstrasse, zur Einverleibung in das Grundstück Nr. 59b der Flur A der kaufenden Partei, veräußert;

In Anbetracht, dass der Kaufpreis insgesamt 7.700 € beträgt und die Käuferin sämtlich im Vergleichsabkommen festgehaltenen Kosten in Verbindung mit gegenwärtiger Transaktion zu tragen hat;

Nach Durchsicht des außergerichtlichen Vergleichs vom 08.02.2011;

Nach Durchsicht des Vorschlages einer Urkunde vor Notar;

In Anbetracht, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation geführt hat :
BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der Gesellschaft CONNECTIMMO SA wird ein teils bebautes Teilgrundstück von insgesamt 110 m², zu entnehmen aus dem Gemeindegrundstück Nr. 57t der Flur A in Bütgenbach, Klosterstrasse, zur Einverleibung in deren Grundstück Nr. 59b der Flur A, veräußert.

Art. 2 : Der Vorschlag einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3 : Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

6° Anlegen von Urnengräbern auf allen Friedhöfen der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen für Lieferaufträge.

In Anbetracht, dass geplant werden sollte auf allen Friedhöfen der Gemeinde Grabfelder für Urnengräber vorzusehen und die entsprechenden Arbeiten durch die Gemeindearbeiter in die Wege zu leiten;

Auf Grund des vorliegenden Kostenanschlags über geschätzte Lieferaufträge im Umfange von 2.800,00 € inklusive MWSt. je Friedhof, also insgesamt für rund 11.200,00 €;

In Anbetracht, dass die notwendigen Finanzmittel im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

In Anbetracht, dass das Verhandlungsverfahren als Vergabeprozedur für die Lieferaufträge gewählt werden sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Die Arbeiten zur Anlegung von Grabfeldern für Urnengräber auf allen Friedhöfen der Gemeinde werden hiermit genehmigt.

Die Gemeindearbeiter werden mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt.

Artikel 2 : Zur Vergabe der Lieferaufträge für Baumaterial im Umfange von 11.200,00 € inklusive MWSt. wird das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt. Das hierzu vorliegende besondere Lastenheft wird hiermit angenommen.

Artikel 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung von Mäharbeiten im laufenden Jahr an den Straßenrändern und Böschungen auf Gebiet der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.

In Anbetracht dessen, dass das Mähfahrzeug des Gemeindedienstes in Folge eines Schadens am Traktor ausgefallen ist und ein Ersatz noch nicht bereit steht, sodass die bevorstehenden Mäharbeiten, wie bereits im vergangenen Jahr, an ein Lohnunternehmen vergeben werden sollten;

In Erwägung, dass Mäharbeiten längs der Straßenränder und Böschungen zweimal im Jahr vorgenommen werden, nämlich einmal im Verlaufe des Monats Juni und ein zweites Mal ab dem Monat September bis spätestens Ende Oktober;

In Erwägung, dass dies einen Umfang von bis zu 200 Arbeitsstunden ergeben kann, was mit Kosten von bis zu 10.000,00 € verbunden sein dürfte

In Erwägung, dass diese Arbeiten gemäss der Anweisungen und Vorgaben des technischen Dienstes der Gemeinde erfolgen;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im ordentlichen Haushaltsplan vorhanden sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD;

Nachdem ein Vorschlag von RM FINK kurzfristig einen Traktor für das vorhandene Mähgerät zu leasen mit 10 Stimmen dagegen bei 7 Stimmen dafür (die HH HEIDNRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, Frau GENTGES, HEINEN E. und CHRISTEN) abgelehnt wurde :

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür, bei zwei Gegenstimmen (die HH HEINEN E. und CHRISTEN) sowie 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK und Frau GENTGES) :

Art. 1 : Die im laufenden Jahren vorgesehenen Mäharbeiten längs der Straßenränder und Böschungen an Gemeindewegen, mit Ausnahme der Waldwege, werden an ein Lohnunternehmen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.

Eine erste Mahd findet statt im Monat Juni und die zweite Mahd erfolgt im Zeitraum September-Oktober, wobei diese spätestens Ende Oktober beendet sein muss.

Des weiteren haben die Arbeiten gemäss der Anweisungen und Vorgaben des technischen Dienstes der Gemeinde zu erfolgen.

Art. 2 : Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über den ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres.

Art. 3 : Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Kommunalen Plan der Ländlichen Entwicklung – 1. Konventionsanfrage : Planung der Dorfkernerneuerung in Weywertz. Genehmigung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages und Festlegung der Vergabeart.

Auf Grund seines Beschlusses vom 25. November 2010, mit welchem der Gemeinderat den Kommunalen Plan der Ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach annahm und gleichzeitig einen Vorschlag zu einer 1. Zuschusskonvention verabschiedete, nämlich das Projekt der Dorfkerngestaltung von Weywertz (fiche projet nr 3.2.4) mit einer Kostenschätzung von 1.382.505,47 €, bei Zuschüssen in Höhe von 60% der Ausgaben seitens der Wallonischen Regierung;

Angesichts dessen, dass der KPLE der Regionalen Beratenden Raumordnungskommission vorgetragen wurde und dieser von dort mit einem günstigen Gutachten zwecks Annahme an den zuständigen Minister der Wallonischen Regierung weitergeleitet wurde;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt die Planungen zum Projekt der Dorfkerngestaltung in Weywertz rechtzeitig in Angriff zu nehmen;

In Anbetracht, dass die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens erfolgen muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines Honorarvertrages für diesen Planungsauftrag;

In Erwägung, dass den Bemerkungen der HH SERVATY und HEINDRICHS hinsichtlich Formulierungsfehler in Punkt 15. und Punkt 12.5. Rechnung zu tragen ist;

In Anbetracht, dass als Vergabeverfahren der beschränkte Angebotsaufruf gewählt werden sollte und hierzu folgende Zuschlagskriterien in abnehmender Reihenfolge Anwendung finden sollten :

- der Preis (maximal 40 Punkte) nach folgendem Modus :
 - o 40 Punkte für den höchsten Rabatt;
 - o 35 Punkte für den zweithöchsten Rabatt;
 - o 30 Punkte für den dritthöchsten Rabatt;
 - o usw. ...
- die einschlägigen Referenzen in vergleichbaren neueren Projekten, gestützt durch Bescheinigungen der jeweiligen Auftraggeber über die zufriedenstellende Durchführung (maximal 30 Punkte);
- die Qualifikation und die Kenntnisse der deutschen Sprache der für den Dienstleistungsauftrag vorgesehenen Mitarbeiter (maximal 15 Punkte);
- die Qualität des Angebots mit Kurzbeschreibung der angebotenen Leistungen und Erläuterung seiner Methodologie (maximal 15 Punkte);

In Erwägung, dass sich die Gemeinde dabei das Recht vorbehält, nicht unbedingt das preisgünstigste Angebot zu berücksichtigen;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK) :

Art. 1 : Die vorliegenden besonderen Bedingungen zur Vergabe des Auftrages der Planung des Projektes der Dorfkernerneuerung von Weywertz im Rahmen des Plans der Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach werden genehmigt.

Art. 2 : Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines beschränkten Angebotsaufrufes und hierzu gelten folgende Zuschlagskriterien :

- der Preis (maximal 40 Punkte) nach folgendem Modus :
 - o 40 Punkte für den höchsten Rabatt;
 - o 35 Punkte für den zweithöchsten Rabatt;
 - o 30 Punkte für den dritthöchsten Rabatt;
 - o usw. ...
- die einschlägigen Referenzen in vergleichbaren neueren Projekten, gestützt durch Bescheinigungen der jeweiligen Auftraggeber über die zufriedenstellende Durchführung (maximal 30 Punkte);
- die Qualifikation und die Kenntnisse der deutschen Sprache der für den Dienstleistungsauftrag vorgesehenen Mitarbeiter (maximal 15 Punkte);
- die Qualität des Angebots mit Kurzbeschreibung der angebotenen Leistungen und Erläuterung seiner Methodologie (maximal 15 Punkte).

Die Gemeinde behält sich dabei das Recht vor, nicht unbedingt das preisgünstigste Angebot zu berücksichtigen.

Art. 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung einer Stellenplanänderung beim Gemeindepersonal.

Auf Grund der genehmigten Stellenpläne des Gemeindepersonals, welche sich derzeit wie folgt präsentieren :

1. STELLENPLAN DES ENDGÜLTIGEN VERWALTUNGSPERSONALS :

- 3 Chef eines Verwaltungsdienstes
- 9 Verwaltungsangestellte vollzeitig
- 2 Verwaltungsangestellte halbezeitig

2. STELLENPLAN DES ENDGÜLTIGEN TECHNISCHEN- UND ARBEITERPERSONALS :

a. Technisches Personal :

- 1 Bauleiter A.1.sp.
- 2 Techniker D.7.

b. Arbeiterpersonal :

- 2 Chef-Brigadier
- 3 Brigadier
- 9 qualifizierte Arbeiter
- 3 berufliche Hilfskräfte

3. STELLENPLAN DES VERTRAGLICHEN ARBEITERPERSONALS :

- 9 qualifizierte Arbeiter
- 4 berufliche Hilfskräfte;

In Anbetracht, dass der Stellenplan zuletzt im Hinblick auf die Neuorganisation des Dienstes und um künftigen Abgängen entgegen zu treten, im Bereich des Arbeiterpersonals angepasst wurde;

In Anbetracht, dass allerdings die öffentliche Anwerbung eines Bauleiters „A.1.sp.“ zu keinem Erfolg geführt hat, wobei allerdings einige Bewerbungen von graduierten Ingenieuren eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass es sich von daher wohl empfiehlt neben einem Bauleiter A.1.Spez. auch einen Bauleiter D.9. vorzusehen, wobei im Falle einer künftigen Anwerbung alternativ auf einen Bewerber, entweder in dem einen oder in dem anderen Range, zurückgegriffen werden könnte;

In Erwägung, dass die Aufgabenbereiche identisch mit denjenigen des Bauleiters A.1. spez. sein würden;

In Anbetracht, dass neben dieser Ergänzung aber auch einige zusätzliche Stellen im Stellenplan des endgültigen Verwaltungspersonals geschaffen werden sollten, und zwar aus folgenden Gründen :

- die Stelle einer Verwaltungshilfskraft ist wie vorgesehen mit Beginn des Jahres ausgelassen;
- es gilt Möglichkeiten zu schaffen um langjährigen Teilzeitkräften auch eine Anstellung zu ermöglichen;
- es sollte Freiraum geschaffen werden um den gewachsenen Ansprüchen an Verwaltungsaufgaben gerecht zu werden;
- mittelfristig , etwa in 6-8 Jahren, ist mit einer großen Anzahl an Abgängen in der Verwaltung zu rechnen, denen es gilt rechtzeitig durch die Ausbildung von Nachfolgern entgegen zu treten;

In Anbetracht, dass vorgeschlagen wird den Stellenplan des Verwaltungspersonals um zwei Halbzeitstellen D und eine Vollzeitstelle D zu erweitern;
Nachdem die Vorschläge am 31.03.2011 im gewerkschaftlichen Ausschuss verhandelt wurden;
Auf Grund von Art. L1212-1,1° des KLDD;
Auf Vorschlag des Kollegiums :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Die Stellenpläne des Gemeindepersonals werden wie folgt neu festgelegt :

1. STELLENPLAN DES ENDGÜLTIGEN VERWALTUNGSPERSONALS :

3 Chef eines Verwaltungsdienstes
10 Verwaltungsangestellte vollzeitg
4 Verwaltungsangestellte halbzeitg

2. STELLENPLAN DES ENDGÜLTIGEN TECHNISCHEN- UND ARBEITERPERSONALS :

a. Technisches Personal :

1 Bauleiter A.1.sp.
1 Bauleiter D.9.
2 Techniker D.7.

b. Arbeiterpersonal :

2 Chef-Brigadier
3 Brigadiers
9 qualifizierte Arbeiter
3 berufliche Hilfskräfte

3. STELLENPLAN DES VERTRAGLICHEN ARBEITERPERSONALS :

9 qualifizierte Arbeiter
4 berufliche Hilfskräfte.

Art. 2 : Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

10° Genehmigung einer Anpassung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.

Auf Grund des durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2009 abgeänderten und koordinierten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Auf Grund der mit Beschluss vom 13.04.2010 erfolgten Ergänzung des Verwaltungsstatuts in Verfolg einer Abänderung des Stellenplans für Gemeindepersonals;

In Anbetracht, dass durch die heutige Abänderung des Stellenplans die Schaffung der Stelle eines Bauleiters D.9. erfolgt und das Verwaltungsstatut um die entsprechenden Anwerbungsbedingungen ergänzt werden sollte;

In Anbetracht, dass daneben Artikel 161 des Verwaltungsstatuts in bezug auf die Bestimmung des Begriffs der „Nachtarbeit“ zur Gewährung von Ausgleichsurlauben angepasst werden sollte, wodurch sich Nachtarbeit künftig auf die Leistungen an Wochentagen beziehen sollte, die in der Zeit zwischen 22 Uhr bis 7 Uhr verrichtet wurden;

In Erwägung, dass die bestehende Disposition ständig Anlass zu Diskussionen mit Mitgliedern des Arbeiterpersonals, besonders was den Winterdienst angeht, gegeben hat;

Nach Durchsicht des Protokolls vom 10.03.2010 über die stattgefundene gewerkschaftliche Verhandlung;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Das koordinierte Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals vom 26.11.2009 wird wie folgt angepasst :

1. Abänderung :

„ABSCHNITT 17 - Ausgleichsurlaub

Artikel 161 : Personalmitglieder, die Leistungen außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erbringen, können Ausgleichsurlaub bekommen.

Die Dauer des Ausgleichsurlaubs entspricht der Anzahl geleisteter Überstunden.

Diese Dauer wird verdoppelt, wenn es sich um Sonntagsarbeit handelt, sie wird um die Hälfte erhöht, wenn es sich um Arbeit an einem Samstag handelt und um ein Viertel erhöht, wenn es sich um Nachtarbeit handelt.

Hierunter versteht man :

Nachtarbeit : Leistungen, die an jedem gewöhnlichen Arbeitstag zwischen 22 Uhr und **7 Uhr** erbracht werden;

Samstagsarbeit : Leistungen, die samstags zwischen 0 Uhr und 24 Uhr erbracht werden;

Sonntagsarbeit : Leistungen, die sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr erbracht werden.

Die Häufung von Ausgleichsurlaub darf nicht zu einer Abwesenheit von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Tagen führen.

Dieser Urlaub ist den Erfordernissen einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes untergeordnet.“

2. Abänderung :

„ANLAGE I :

Sonderbedingungen zum Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals, mit Ausnahme der Lehrerschaft.

„Technisches Personal :

Tabelle D.9.

Dieses Barem gilt:

durch Anwerbung : für das Fachpersonal, das zur Besetzung der betreffenden Stelle ein Diplom der Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben muss.

Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen.

durch Beförderung : für Bedienstete des Fachpersonals, die Inhaber des Barem D.8. sind und die Zulassungsprüfung bestanden haben. An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die mindestens eine positive Bewertung und 4 Dienstjahre im Barem D.8. als endgültig ernannter Bediensteter haben.

Die Anwerbungsprüfung beinhaltet :

- Teil 1: eine schriftliche Prüfung :

- Deutsche Zusammenfassung und französischer Kommentar einer Vorlesung über ein technisches Thema 20/40
- schriftliche Prüfung über Materialkenntnisse, Materialfestigkeit, Straßenbau, Fundamente, Wasserbau, topografische Aufnahme, über die Absteckung der Bauten – erforderliche Anzahl Punkte : 40/80

Insgesamt Teil 1 : 60/120

- Teil 2: eine Prüfung über Führungskennnisse

Insgesamt Teil 2 : 20/40

- Teil 3: eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches.

- Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die theoretischen Kenntnisse bewerten zu können.

Insgesamt Teil 3 : 20/40

Der/die Bewerber/in muss mindestens 60% der Gesamtpunktezahl erreichen.

Die Beförderungsprüfung entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.“

Art. 2 : Der gegenwärtige Beschluss ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

11° Genehmigung einer Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.

Auf Grund des durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2009 koordinierten und angepassten Besoldungsstatuts für Gemeindepersonal;

Auf Grund der 13.04.2010 erfolgten Anpassung des Besoldungsstatuts in Folge einer Abänderung des Stellenplans;

In Anbetracht, dass durch die heutige Abänderung des Stellenplans für Gemeindepersonal auch eine Anpassung des Besoldungsstatuts erforderlich geworden ist, indem die Besoldungsstufen für den Dienstgrad D.9 vorzusehen ist;

In Anbetracht, dass daneben eine Zulage für Heimbereitschaftsdienst vorgesehen werden sollte, was auf eine Anfrage einer Gewerkschaftsdelegation zurückzuführen ist, die durch die Gemeindearbeiter, insbesondere diejenigen, die im Winterdienst tätig sind, initiiert wurde;

In Erwägung, dass gerade die Ausübung des Winterdienstes in den letzten Jahren zu Diskussionen mit Mitgliedern des Arbeiterpersonals geführt hat und es angebracht scheint mit einer Zulage für Bereitschaftsdienst dem Gemeindepersonals entgegen zu kommen;

In Erwägung, dass die Bewilligung der Zulage allerdings einer geordneten und den Regeln entsprechenden Handhabung durch das Gemeindegremium zu unterwerfen ist;

Nach Durchsicht des Protokolls vom 31.03.2011 über die stattgefundenen gewerkschaftliche Verhandlung;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Das koordinierte Besoldungsstatut des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals wird wie folgt abgeändert :

Folgender Abschnitt wird neu eingefügt :

„ABSCHNITT 5 – Zulage für Heimbereitschaftsdienst

Art. 37 : Bedienstete, die aufgrund der mit ihrem Grad verbundenen Aufgaben das ganze Jahr über oder während

begrenzter Zeiträume zur Verfügung der Behörden oder außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erreichbar bleiben müssen, um bei unvorhergesehenen Umständen eingreifen zu können, beziehen eine Zulage für Heimbereitschaftsdienst.

Der Gemeindesekretär, der beigeordnete Sekretär, der Einnehmer und Inhaber eines Grades der Stufe A haben jedoch kein Anrecht auf diese Zulage.

Art. 38 : Diese Zulage beläuft sich auf 0,71 € pro Stunde tatsächlich geleisteten Heimbereitschaftsdienst.

Dieser Betrag ist an den Verbraucherpreisindex gebunden auf der Grundlage des Schwellindex 138,01.“

Folgendes Barema wird neu eingefügt :

“Barema : D9

Minimum :	20.280,17
Maximum :	29.556,56
Entwicklung :	11 x 1 x 425,63
	1 x 1 x 851,27
	8 x 1 x 350,53
	5 x 1 x 187,79

Art. 2 : Der gegenwärtige Beschluss ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

11bis Ausfugarbeiten am Wasserturm Bütgenbach. (Auf Antrag der Fraktion GFA)

Auf Grund des vorliegenden Antrages auf Zusatzpunkt der Fraktion GEMEINSAM FÜR ALLE betreffend Ausfugarbeiten am Wasserturm Bütgenbach;

Anhand der Erläuterungen der Fraktion GFA, wonach „Die Fugen des Mauerwerks am Wasserturm in Bütgenbach teilweise große Schäden aufweisen. Dadurch kann Wasser in die Mauer eindringen und weitere Schäden verursachen. Daher sollten die schadhaften Stellen unbedingt neu ausgefugt werden. Je länger die Arbeiten herausgezögert werden, umso größer werden die Schäden und umso teurer die daraus resultierenden Reparaturarbeiten;“

In Anbetracht, dass daher angeregt wird, das Ausmaß der Schäden, bzw. der hieraus resultierenden Reparaturen mittels adäquater Hebebühne, etwa durch die Feuerwehr Büllingen, gemeinsam zu prüfen :

BESCHLIESST einstimmig :

- Der vorliegende Antrag der Fraktion GFA auf Durchführung von Ausfugarbeiten am Wasserturm Bütgenbach wird vertagt zwecks Vornahme einer gemeinsamen Prüfung des Ausmaßes an Schäden, bzw. der hieraus resultierenden Reparaturen, und dies mittels adäquater Hebebühne, etwa durch die Feuerwehr Büllingen.

Namens des Rates :

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
